

■ Lebensversicherungen als Gestaltungsmittel der Nachfolgeplanung

Tipps zur Steuervermeidung

von Dr. Anton Steiner, RA*

I. Die Lebensversicherung als Schenkungsinstrument

Lebensversicherungen eignen sich sowohl zivil- als auch steuerrechtlich als Schenkungsinstrument. Wie genau, zeigt der folgende Beitrag. Einführen in die nachfolgend abgehandelte Problematik sollen die beiden nachfolgenden Beispiele.

Eingangsbeispiel 1:

M möchte seine Lebensgefährtin F für den Fall seines Todes versorgt wissen. Er zeichnet daher eine Risikolebensversicherung, bei der sein Leben versichert ist und F zur Bezugsberechtigten eingesetzt wird. Ist diese Vorgehensweise erbschaftsteuerlich optimal?

Eingangsbeispiel 2:

Großvater G hat eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen, die nächstes Jahr abläuft und aus der er eine Zahlung von ca. 100.000 € zu erwarten hat. Da er das Geld seinem Enkel E zuwenden möchte, überlegt er, ob er diesen zum Bezugsberechtigten einsetzen soll.

1. Mittel zur Risiko- und Gestaltungsplanung

Die beiden Eingangsfälle zeigen beispielhaft jeweils eine Komponente der Nachfolgeplanung:

- einerseits die Vorsorge gegen überraschende Risiken, wie beispielsweise einen frühzeitigen Unfalltod und
- andererseits die Gestaltung des „planmäßigen“ Vermögensübergangs.

Sowohl für die Risiko- als auch für die Gestaltungsplanung eignet sich die Lebensversicherung in ihren unterschiedlichen Varianten, insbesondere als Risikolebensversicherung zur Absicherung der Hinterbliebenen, wie beispielsweise beim frühzeitigen Tod eines jungen Familienvaters, wie auch als Kapitallebensversicherung, die in ihrer Funktion einem Sparvertrag ähnelt und bei der ein Todesfallrisiko nur nebenbei abgedeckt wird.

Liquiditätsvorsorge: In diesem Kontext können Lebensversicherungen auch einen nützlichen Beitrag zur Liquiditätsvorsorge für den Erbfall leisten, Stichworte hierbei sind: Ausgleichszahlungen zwischen Erben, Pflichtteils- und Erbschaftsteuerzahlungen. Bisweilen findet sich auch der Wunsch, Geld diskret und an Testament und Nachlass vorbei zuzuwenden, beispielsweise an einen außerehelichen Partner, ein nichteheliches Kind oder einen „Lieblingsneffen“.

2. Beteiligte Personen

Mit der Nomenklatur des Lebensversicherungsvertrages haben nicht nur Laien ihre Schwierigkeiten: Zwingend be-

teiligt sind die Versicherungsgesellschaft und ihr Vertragspartner, der Versicherungsnehmer (sog. Deckungsverhältnis). Ferner können noch beteiligt sein:

- **Versicherte Person:** ihr Tod löst sowohl bei der reinen Risiko- als auch bei der Kapitallebensversicherung den Versicherungsfall aus;
- **Bezugsberechtigter:** er erhält aufgrund seines Verhältnisses zum Versicherungsnehmer die Zahlung der Versicherung, dieses sog. Valutaverhältnis ist in den hier interessierenden Fällen eine Schenkung;
- **Prämienzahler:** dieser zahlt direkt oder indirekt die Prämien an die Versicherungsgesellschaft.

All diese Personen können untereinander oder auch mit dem Versicherungsnehmer identisch sein, müssen dies aber nicht. Im Erbfall können des Weiteren beteiligt sein:

- **der Erbe,** beispielsweise wenn die Versicherung mangels Benennung eines Bezugsberechtigten in den Nachlass fällt, oder
- **ein Pflichtteilsberechtigter,** der versucht, die Versicherungsleistung zur Berechnung seines Anspruchs heranzuziehen. Diese zivilrechtlichen Gesichtspunkte werden nachfolgend unter II. dargestellt.

3. Steuersparinstrument

Unter III. wendet sich dieser Beitrag dem Aspekt des Steuersparens zu. Dies ist ein wichtiger, nicht selten sogar vorrangiger Aspekt des Einsatzes von Lebensversicherungen bei der Nachfolgeplanung. Aus einkommensteuerlicher Sicht liegt der Charme der Lebensversicherung in der Steuerfreiheit der Kapitalerträge, die in der Ablaufleistung enthalten sind. Um dies zu erreichen, müssen die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG niedergelegten Spielregeln eingehalten werden, insbesondere müssen die Prämien in mindestens fünf Jahresraten eingezahlt werden und die Versicherung darf nicht vor Ablauf von zwölf Jahren fällig werden (H 88 EStR 2001 „Beitragszahlungsdauer“ und BMF v. 22.8.2002 – IV C 4 - S 2221 - 211/02, BStBl. I 2002, 827).

Aus der hier vor allem interessierenden erbschaftsteuerlichen Sicht kann die Lebensversicherung eingesetzt werden, um – je nach Fallkonstellation – Folgendes zu erreichen:

- Vermeidung der Steuerentstehung (unter III. 1.)
- Verschiebung des Zeitpunktes der Steuerentstehung (unter III. 2.)
- Inanspruchnahme bewertungsrechtlicher Vorteile (unter III. 3.)

* Der Autor ist Partner der Sozietät Groll, Gross & Steiner in München.

II. Zivilrechtliche Gestaltung

1. Garantie wirtschaftlicher und rechtlicher Flexibilität

Die Lebensversicherung als Finanzinstrument wurde nicht zuletzt dank ihrer wirtschaftlichen Flexibilität populär: Beitragshöhe, Dauer der Beitragszahlung, Laufzeit etc., die Fülle der von der Versicherungswirtschaft entwickelten Varianten ist unüberschaubar. Selbst dem häufig anzutreffenden Wunsch, Geld „auf einen Rutsch“ anzulegen, trägt die Versicherungswirtschaft Rechnung, indem ein verzinsliches Beitragsdepot eingerichtet wird, aus dem dann unter Beachtung der einkommensteuerlichen Anforderungen fünf Jahresprämien gespeist werden.

Aber auch in rechtlicher Hinsicht bleibt der Versicherungsnehmer flexibel, da er die Bezugsberechtigung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles – also bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum vereinbarten Ablaufdatum – jederzeit einseitig ändern kann (§ 166 VVG, § 13 Nr. 1 ALB 86). Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt wurde, dann bedarf es für eine Änderung der Zustimmung des Benannten (§ 13 Nr. 2 ALB 86).

Beispiel:

Großvater G möchte seinen 7-jährigen Lieblingsenkel L absichern. Geld möchte er aber noch nicht schenken, weil er nach Möglichkeit beobachten möchte, wie sich L entwickelt. Er schließt deshalb eine Kapitallebensversicherung ab mit einer Laufzeit von 15 Jahren und setzt L als Bezugsberechtigten ein. Um den Risikoanteil, der auch bei der Kapitallebensversicherung in der Prämie steckt, möglichst gering zu halten, wird L zugleich versicherte Person. **Beachten Sie:** Hierfür ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich (§ 159 Abs. 3 VVG).

Hiernach ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- G stirbt vor Ablauf der 15 Jahre. Den Versicherungsfall löst dies nicht aus, da versicherte Person L ist. L tritt die Rechtsnachfolge von G an, wenn dies im Versicherungsvertrag vereinbart oder testamentarisch durch G angeordnet wurde.
- G ändert während der Laufzeit der Versicherung seine Meinung über L und in der Folge die Bezugsberechtigung (auf sich selbst oder einen Dritten).
- G schenkt L die Versicherung bereits vor Ablauf, so dass L auf diesem Wege Versicherungsnehmer mit allen Rechten wird. Dies kann erbschaftsteuerlich günstig sein (siehe unten III. 3.).
- G tut nichts und erlebt den Ablauf der Versicherung: nach 15 Jahren erhält L die Versicherungssumme ausgezahlt.

2. Kein Widerspruch von Testament und Bezugsberechtigung!

Nach § 332 BGB könnte der Widerruf der Bezugsberechtigung auch noch durch Verfügung von Todes wegen erfolgen. § 13 Nr. 4 ALB 86 (ebenso § 14 Nr. 4 ALB 94) schließt dies aber aus, weshalb ein derartiger Widerruf im Verhältnis zum Versicherungsunternehmen wirkungslos ist und allenfalls im Valutaverhältnis zum Bezugsberechtigten als Rücknahme der Schenkungsofferte des Erblassers aufzufassen sein kann (*Schmalz-Brüggemann*, ZEV 1996, 84 [88]).

Beraterhinweis: Solche Problemkonstellationen vermeidet der Gestaltungspraktiker, indem er die Grundregel befolgt: kein Widerspruch von Testament und Bezugsberechtigung!

3. Überprüfen Sie die Bezugsberechtigungen!

Eine weitere Grundregel der Nachfolgeplanung ist es, Bezugsberechtigungen regelmäßig zu überprüfen und an geänderte Interessenlagen anzupassen. Insbesondere bei der Trennung von Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartnern muss die Bezugsberechtigung des anderen ausdrücklich widerrufen werden. Selbst der Ausspruch der Scheidung lässt die Bezugsberechtigung eines im Vertrag namentlich benannten Ehegatten nicht per se entfallen, da die herrschende Rechtsprechung § 2077 BGB nicht analog anwendet, sondern nur von einem Einfluss auf das Valutaverhältnis im Wege des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ausgeht (BGH v. 1.4.1987 – IV a ZR 26/86, NJW 1987, 3131).

Ist der Versicherungsnehmer zugleich versicherte Person, so löst sein Tod die Fälligkeit der Versicherungssumme aus. Dieser Anspruch steht dem Bezugsberechtigten direkt zu. Nur in den seltenen Fällen, in denen kein Bezugsberechtigter benannt ist, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass (BGH v. 20.9.1995 – XII ZR 16/94, BGHZ 130, 377 [381]).

Beraterhinweis: Wenn der Erblasser nur einen Miterben zum Bezugsberechtigten eingesetzt hat und einen Wertausgleich im Übrigen wünscht, so muss er dies im Testament ausdrücklich anordnen.

4. Auswirkungen auf den Pflichtteil

Da die Versicherungsleistung – wie eben ausgeführt – in der Regel nicht in den Nachlass fällt, bleibt sie auch bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs unberücksichtigt. Auch hat es der Bundesgerichtshof abgelehnt, die Versicherungssumme zur Berechnung der Pflichtteilsergänzung nach § 2325 BGB heranzuziehen (BGH v. 1.4.1987 – IVa ZR 26/86, NJW 1987, 3131 [3132 sub 4. m. w. N.]).

Lediglich die vom Erblasser zu Gunsten des Bezugsberechtigten aufgewandten Prämien können eine unentgeltliche Zuwendung i. S. d. § 2325 Abs. 1 BGB darstellen. Dabei liegt es nahe, Prämienzahlungen außerhalb der 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB einzubeziehen (*Sorger/Dieckmann*, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2325 BGB Rz. 22; a. A. *Staudinger/Olshausen*, BGB, 13. Aufl. 1998, § 2325 BGB Rz. 38), da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diese Frist erst beginnt, wenn der Schenker das Geschenk auch wirtschaftlich aus seinem Vermögen ausgegliedert hat (BGH v. 27.4.1994 – IV ZR 132/93, NJW 1994, 1791 m. Anm. *Meyding* ZEV 1994, 202). Letzteres ist nicht der Fall, solange der Erblasser als Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung noch ändern konnte.

III. Erbschaftsteuerliche Gestaltungsfragen

1. Vermeidung der Steuerpflicht

Vorrangiges Gestaltungsziel ist es, Erbschaftsteuer gar nicht erst anfallen zu lassen, insbesondere bei der Risiko-

Vermögensnachfolge und Erbfallgestaltung

lebensversicherung. Dieses Ziel wird bei Vertragsgestaltungen im Verhältnis von Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartnern häufig übersehen.

a) Vertragsschluss durch wirtschaftlich schwächeren Ehegatten

Üblicherweise schließt der wirtschaftlich stärkere Partner die Lebensversicherung ab, versichert dabei sein Leben und benennt den anderen Partner als Bezugsberechtigten (s. Eingangsbeispiel 1). Dies bewirkt, dass die Auszahlungssumme der Erbschaftsteuer unterliegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Diese Steuerlast lässt sich vermeiden, indem derjenige, dem das Geld zufließen soll, den Versicherungsvertrag selbst auf das Leben des anderen abschließt und sich zum Bezugsberechtigten einsetzt. Er erhält dann im Versicherungsfall seine eigene Versicherung ausgezahlt, dies ist erbschaftsteuerfrei. **Einen Kompromiss** bildet gleichsam die Versicherung auf verbundene Leben, bei der das Leben des zuerst verstorbenen Versicherungsnehmers versichert ist, hier bleibt in der Regel die Hälfte der Versicherungsleistung steuerfrei (vgl. R 9 Abs. 2 Satz 9 ErbStR 2003).

b) Wechsel des Versicherungsnehmers

Auch bei bereits abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen ist es oft noch möglich, eine steuergünstige Gestaltung zu erreichen. Dies gelingt durch Wechsel des Versicherungsnehmers: Der alte Versicherungsnehmer überträgt seine vertragliche Stellung auf den Bezugsberechtigten durch dreiseitige Vereinbarung mit der Versicherungsgesellschaft. In der Praxis genügt eine formlose Bitte an den Versicherer, der daraufhin einen neuen Versicherungsschein ausstellt (und bisweilen noch eine Bürgschaft zur Sicherung der künftigen Prämien fordert). **Beachten Sie:** Allerdings ist zu beachten, dass die schenkweise Übertragung der Versicherungsnehmerstellung bereits einen erbschaftsteuerpflichtigen Tatbestand darstellt (s. unter III 2 a), allerdings mit einer günstigen Bewertung (s. unter III 3.). Deshalb ist das Versicherungsunternehmen auch verpflichtet, dem Finanzamt bereits einen Wechsel des Versicherungsnehmers anzuzeigen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 ErbStDV).

c) Vermeiden Sie den „Nur-Prämien-Zahler“!

Vermieden werden sollte die Problemkonstellation, dass der Bezugsberechtigte nur die Prämien zahlt, aber nicht selbst Versicherungsnehmer wird. Denn in der Rechtsprechung ist umstritten, ob dies ausreicht, um der Steuerpflicht zu entgehen (befürwortend FG Rh.-Pf. v. 13. 12. 1993 – 4 K 1130/93, EFG 1994, 665; a. A. FG Nds. v. 24. 2. 1999 – III 334/94, EFG 1999, 1141, wonach der Bezugsberechtigte zusätzlich die Feststellungslast dafür trage, dass er die Prämien im Valutaverhältnis freigiebig zugewandt hat; die Revision hiergegen wurde als unzulässig zurückgewiesen, BFH v. 24. 12. 2001 – II R 58/99, BFH/NV 2002, 372).

Beraterhinweis: Im Hinblick auf diese Unsicherheit sollten die Beteiligten zumindest intern eine privatschriftliche Ergänzungsvereinbarung treffen, in der festgehalten wird, dass der Bezugsberechtigte sich freigiebig zur Prämienzahlung verpflichtet und der Versicherungsnehmer ihm daraufhin einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Ver-

sicherungssumme einräumt (*Geck/Messner*, ZEV 2000, 22). Vorzuziehen ist der Klarheit halber aber die oben dargestellte Lösung, dass der Bezugsberechtigte selbst Versicherungsnehmer wird.

d) Tipps zur Aufbringung der Prämien

Folgen die Beteiligten (insbesondere Ehegatten oder Lebensgefährten) der Empfehlung, dass der wirtschaftlich Schwächere den Versicherungsvertrag abschließt und das Leben des anderen versichert, um die Versicherungsleistung bei dessen Tod oder – im Fall der Kapitallebensversicherung – nach Vertragsablauf steuerfrei zu erhalten, so stellt sich die Frage, wie die Prämien aufgebracht werden. Meist wird diese der wirtschaftlich stärkere Partner zur Verfügung stellen. **Beachten Sie:** Dies kann als Prämien-schenkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG steuerbar sein. Insbesondere schließt zwischen Ehegatten die eheliche Unterhaltspflicht zum Aufbau einer angemessenen Alters- und Hinterbliebenenversorgung den Willen zur Freigebigkeit bei Zuwendung von Lebensversicherungsleistungen nicht automatisch aus (BFH v. 24. 10. 2001 – II R 10/00, BStBl. II 2002, 153). Wegen des Freibetrags von 307 000 €, der zwischen Ehegatten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zur Verfügung steht, wird dies selten ein Problem bilden.

Nichteheliche Lebenspartner sollten jedoch darauf achten, dass die Prämien möglichst aus dem Vermögen oder Einkommen des Versicherungsnehmers aufgebracht werden und der andere Partner anstelle dessen beispielsweise andere Kosten in Zusammenhang mit dem Zusammenleben übernimmt (vgl. auch *Meincke*, ErbStG, 13. Aufl. 2002, § 3 ErbStG Rz. 85).

2. Zeitpunkt der Steuerentstehung

Mit Einräumung einer Bezugsberechtigung – selbst einer unwiderruflichen – erwirbt der Begünstigte nur einen bedingten Anspruch auf die Versicherungsleistung (BFH v. 30. 6. 1999 – II R 70/97, DStR 1999, 1764). Erbschaftsteuer kann deshalb erst anfallen, wenn die Versicherungssumme ausgezahlt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG; § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 4 BewG; *Fiedler*, DStR 2001, 1648 [1649]). Der Versicherungsnehmer kann daher ein Bezugsrecht einräumen oder ändern, ohne dass dies bereits Erbschaftsteuer auslösen würde.

a) Schenkweise Übertragung der Versicherungsnehmerstellung

Anders ist die Rechtslage, wenn der Versicherungsnehmer dem Bezugsberechtigten die komplette Rechtsstellung aus dem Vertrag überträgt, der Bezugsberechtigte also an dessen Stelle (durch dreiseitige Vereinbarung mit dem Versicherer) neuer Versicherungsnehmer wird. Der Erwerber erhält dann nicht nur den aufschiebend bedingten Anspruch auf die Versicherungssumme, sondern sämtliche Vertragsrechte, insbesondere das Recht auf Kündigung und Zahlung des Rückkaufswertes (§§ 165 Abs. 1, 176 Abs. 1 VVG; § 4 Abs. 1 u. 4 ALB 86). Dies kann mit dem Erwerb eines Sparguthabens verglichen werden, dessen Fälligkeit nur noch von einer Kündigung abhängt. In beiden Fällen liegt beim Erwerber eine sofortige und daher nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG steuerbare Bereicherung vor (*Fiedler*, DStR 2001, 1648 [1650]; *Geck/Messner*, ZEV 2000, 21; *Viskorf*, DStR 1999, 1766; evtl. a. A. [obiter

Vermögensnachfolge und Erbfallgestaltung

dictum] BFH v. 12.6.1953 – III 19/52 S, BStBl. III 1953, 247). Hierfür spricht auch der Blick auf das Bewertungsrecht, das in § 12 Abs. 4 BewG eine eigene Vorschrift über die Bewertung noch nicht fälliger Lebensversicherungsansprüche mit in der Regel zwei Dritteln der Prämien-summe vorsieht. Nach richtiger Ansicht kommt es auch nicht darauf an, ob der Beschenkte noch weitere Prämien zu zahlen hat oder ob diese bereits vollständig eingezahlt sind (*Fiedler*, DStR 2001, 1648 [1650]; *Gebel*, ZEV 2000, 173 [177]; *Rödter*, DStR 1993, 781 [783]; a.A. wohl *Troll/Gebel/Jülicher*, ErbStG, § 3 ErbStG Rz. 295 und § 12 ErbStG Rz. 134), denn die Einzahlung weiterer Prämien ändert nichts an der bei Übertragung der Versicherungsnehmerstellung bereits eingetretenen Bereicherung.

Das 5–12er-Modell: Dies hat große praktische Bedeutung, da in der Praxis sehr häufig das sog. 5–12er-Modell anzutreffen ist, bei dem sämtliche Prämien bereits in den ersten fünf Jahren der Laufzeit des auf 12 Jahre abgeschlossenen Vertrages gezahlt werden. Aus Sicht der Gestaltungspraxis ist hier die sofortige Steuerpflicht erwünscht, da dies bei Schenkung des Versicherungsvertrages den Weg zu der günstigen Bewertungsvorschrift des § 12 Abs. 4 BewG eröffnet.

b) Fortführung der Versicherung durch die Erben

Ein überraschender Unterschied ergibt sich, wenn der Versicherungsnehmer seine Versicherung nicht schenkweise überträgt, sondern diese infolge seines Todes von seinen Erben fortgeführt wird. Hierzu kommt es, wenn der verstorbene Versicherungsnehmer nicht zugleich versicherte Person war. Anders als beim Übergang der Versicherungsnehmerstellung durch Schenkung sieht die Literatur dies nicht als sofort steuerbaren Erwerb an, sondern wendet § 9 Abs. 1 Nr. 1 a ErbStG an (*Fiedler*, DStR 2001, 1648 [1650 m. w. N.]).

Kritik: Ob diese Unterscheidung zwischen wirtschaftlich identischen Sachverhalten durch den Gesetzestext erzwungen wird, ist m. E. zweifelhaft. Der Gestaltungspraxis jedenfalls verschließt sie zwar den Weg zu der günstigen Bewertung nach § 12 Abs. 4 BewG, eröffnet aber zugleich die interessante Möglichkeit, die Laufzeit von Lebensversicherungen so zu gestalten, dass ein neuer „postmortaler“ Freibetrag zur Verfügung steht. Denn wenn – wie es die herrschende Meinung vorsieht – die Steuer erst mit Auszahlung der Versicherungssumme entsteht, so findet keine Zusammenrechnung mit sonstigen Erwerben im Erbfall statt, wenn die 10-Jahres-Frist des § 14 ErbStG abgelaufen ist. Daher stehen die Freibeträge des § 16 ErbStG neu zur Verfügung und auch die Progression des Steuersatzes nach § 19 ErbStG beginnt von unten (*Fiedler*, DStR 2001, 1648 [1651]). Dies kann im Einzelfall die unterbliebene Anwendung des § 12 Abs. 4 BewG mehr als kompensieren.

3. Bewertung von Lebensversicherungsansprüchen

Soweit und sobald Steuerpflicht eingetreten ist (siehe oben III 1. und 2.), wird in der Regel die tatsächliche Auszahlungssumme besteuert. Eine für die Gestaltungspraxis interessante Abweichung ergibt sich aus der bereits erwähnten Bewertungsvorschrift des § 12 Abs. 4 BewG (i. V. m. § 12 Abs. 1 ErbStG). Hiernach werden noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen

- mit **zwei Dritteln** der eingezahlten Prämien-summe bewertet,

- nach Wahl des Steuerpflichtigen auch mit dem **Rückkaufswert** (hierzu *Hasselbring*, DStR 2001, 113).

a) Rückkaufswert

Die Bewertung mit dem Rückkaufswert kommt in Betracht, wenn die Versicherung zu Beginn ihrer Laufzeit übertragen wird, da der Rückkaufswert dann noch sehr gering ist. Gegen Ende der Laufzeit, insbesondere wenn bereits alle Prämien eingezahlt sind, wird der mit zwei Dritteln der Prämien-summe ermittelte Steuerwert aber in aller Regel weniger als 50 % des tatsächlichen Werts der Versicherung betragen und kann daher genutzt werden, um Vermögen günstig auf andere zu übertragen (*Rödter*, DStR 1993, 781 [782] mit grafischer Darstellung einer typischen Wertentwicklung). Im Eingangsbeispiel 2 empfiehlt es sich daher, nicht die Auszahlung der Versicherung abzuwarten, sondern den gesamten Vertrag vor Fälligkeit auf den Enkel zu übertragen.

b) Einhaltung einer „Karenzzeit“

Angesichts der klaren gesetzlichen Regelung ist dabei der Einwand des *Gestaltungsmisbrauchs* (§ 42 AO) von vorneherein unberechtigt. Um etwaigen Diskussionen mit der Finanzverwaltung vorzubeugen, sollte die Übertragung aber nicht zu kurzfristig vor Ablauf der Versicherung geschehen, mindestens ein halbes Jahr „Karenzzeit“ erscheint wünschenswert. Zudem muss deutlich herausgestellt werden, dass ein Vertragseintritt stattfindet und nicht nur die Übertragung der Bezugsberechtigung (siehe oben III 2 a)). Aus Sicht der Gestaltungspraxis ist es zudem optimal, wenn der neue Versicherungsnehmer nach Möglichkeit noch weitere Prämien einzahlt, um der Rechtsansicht Rechnung zu tragen, die dies für die Anwendung des § 12 Abs. 4 BewG fordert (siehe oben III 2 a)).

IV. Fazit

Lebensversicherungen eignen sich zivil- wie steuerrechtlich als Schenkungsinstrument, insbesondere besteht die Möglichkeit, erhebliches Vermögen auf Kinder oder Enkelkinder steuerfrei zu übertragen, da der noch nicht fällige Anspruch aus der Lebensversicherung nur mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien bewertet wird. Zwischen Ehegatten und nichtehelichen Paaren steht der Absicherungsaspekt im Vordergrund. Hier lässt sich durch geschickte Vertragsgestaltung eine Steuerpflicht von vorneherein vermeiden.